



**Bekanntmachung**  
**Förderaufruf zur Förderrichtlinie**  
**„Betriebliches Mobilitätsmanagement“**  
**vom 04. August 2025**  
**Schwerpunkt „Initialförderung“**

Dieser Förderaufruf im Rahmen der Bekanntmachung – Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ vom 10.04.2024 (BAZ AT 22.04.2024 B1) mit dem Schwerpunkt „Initialförderung“ fördert Projekte, die einen mittelbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele durch die Erstellung eines professionellen Standortkonzepts des Betrieblichen Mobilitätsmanagements leisten. Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Punkte der Förderrichtlinie werden durch diesen Aufruf ergänzt oder konkretisiert.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

## **1 Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel dieses Aufrufs ist die Förderung von Beratungsleistungen zur Erstellung eines professionellen Standortkonzepts als Grundlage für die Einführung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements im Sinne der Definition der Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ (nachstehend: Richtlinie). Mit dem zu erstellenden Konzept sollen Potenziale der möglichen CO<sub>2</sub>-Reduktion im Berufs-, Dienst- und Ausbildungsverkehr sowie in der Alltagsmobilität der Beschäftigten des Betriebsstandortes aufgezeigt werden. Die Ausführungen der Richtlinie zum Ziel und Zweck der Förderung sind bei diesem Förderaufruf maßgeblich.

Die Förderung der Beratungsleistungen stellt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die ausschließlich im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) sowie nach Maßgabe der Richtlinie realisiert wird.



## **2 Eignungsfeststellung und Antragsberechtigung**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Erarbeitung des Konzeptes im Betrieblichen Mobilitätsmanagement erfolgt anhand von standardisierten Beratungsleistungen von hierfür zuvor von der Bewilligungsbehörde durch eine Eignungsfeststellung autorisierte Beratungsunternehmen bzw. selbständige Beraterinnen und Berater. Antragsberechtigt im Rahmen der Initialförderung sind daher KMU mit keinen oder geringen Vorerfahrungen im Bereich Mobilitätsmanagement mit der Absicht zur Umsetzung des fördergegenständlichen Konzeptes im Betrieblichen Mobilitätsmanagement.

Zugunsten eines einträglichen Erfolges der Förderung haben die Beratungsunternehmen bzw. selbständigen Beraterinnen und Berater für diesen Förderaufruf den Nachweis über vorab geprüfte Mobilitätsberaterinnen und Mobilitätsberater (siehe Ziffer 2.2) zu erbringen. Ausschließlich im Rahmen einer diesem Förderaufruf vorgelagerten bzw. mit der Antragsstellung durch das KMU durchgeführten Eignungsfeststellung des Beratungsunternehmens mit festangestellten, zertifizierten Mobilitätsberaterinnen und Mobilitätsberatern bzw. selbständigen Beraterinnen und Beratern können Zuwendungen bewilligt werden.

### **2.2 Eignungsfeststellung des Beratungsunternehmens bzw. der selbständigen Beraterinnen und Berater**

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als Bewilligungsbehörde stellt die Eignung der Beratungsunternehmen, der bei ihnen festangestellten Mobilitätsberaterinnen oder Mobilitätsberater bzw. der selbständigen Beraterinnen und Berater auf Basis der in der Richtlinie definierten Prüfkriterien fest. Nach erfolgreicher Eignungsfeststellung wird eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Liste von Beratungsunternehmen bzw. selbständigen Beraterinnen und Beratern auf der Webseite [www.mobil-gewinnt.de](http://www.mobil-gewinnt.de) veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Eignungsfeststellung sollten bereits mit Veröffentlichung der Richtlinie und müssen spätestens zur erstmaligen Antragstellung im Rahmen dieses Förderaufrufs eingereicht werden. Bei mehrfachen Antragstellungen für verschiedene KMU entfällt eine erneute Eignungsfeststellung des Beratungsunternehmens oder der selbständigen Beraterinnen bzw. Berater.



### **2.3 Begünstigung der Antragsberechtigten**

Begünstigte bzw. Begünstigter der De-minimis-Beihilfe sind diejenigen Unternehmen, die die Beratungsleistungen letztlich als Zuwendungsempfängerin bzw. als Zuwendungsempfänger beziehen; solche Unternehmen sind ausschließlich KMU mit keinen oder geringen Vorerfahrungen zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement, die die Absicht haben, das durch diesen Förderaufruf geförderte Konzept zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement im Betrieb umzusetzen.

Die Begünstigte bzw. der Begünstigte hat sicherzustellen, dass die in Artikel 3 der De-minimis-Verordnung genannten Schwellenwerte von 300.000 Euro in insgesamt drei Steuerjahren zugunsten eines einzigen Unternehmens nicht überschritten werden. Der Begriff eines „einzigen Unternehmens“ wird in Artikel 2 Absatz 2 De-minimis-Verordnung definiert.

Das Vorliegen der Vorgaben der De-Minimis-Verordnung ist im Rahmen der Antragsstellung zu bestätigen.

### **3 Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge auf Gewährung der De-minimis-Beihilfe sind bis zum Stichtag 31.12.2026 einzureichen (Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Maßgeblich ist dabei das Datum der Einreichung über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und soll sechs Monate nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen nur, wenn mit der Leistungserbringung noch nicht vor dem im Bescheid genannten Stichtag begonnen wird.

Für die geförderten Projekte wird ein Laufzeitende bis spätestens 30.06.2027 festgelegt, das jeweilige Vorhaben muss bis zu diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen sein.

### **4 Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von maximal 5.000,00 Euro je geförderter Mobilitätsberatung pro KMU gewährt.

Nach Artikel 5 der De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung



dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

## 5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Der Förderaufruf mit Schwerpunkt „Initialförderung“ fördert professionelle Beratungsleistungen zur Erstellung eines Konzepts des Betrieblichen Mobilitätsmanagements gemäß der Richtlinie.

Gefördert wird die Beratung in einem standardisierten Umfang. Dieser Umfang ist der Richtlinie zu entnehmen und im Rahmen der Eignungsfeststellung nachzuweisen. Darüberhinausgehende Beratung oder andere Leistungen sind mit diesem Förderaufruf nicht förderfähig. Jegliche Beratungsleistungen sind hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral durchzuführen.

## 6 Verfahren

### 6.1 Einreichung

Für Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs kommt ein einstufiges Verfahren zur Anwendung, in dessen Rahmen die eingehenden Anträge grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und gemäß 7.3.5 der Richtlinie bewertet und – wenn notwendig – priorisiert werden.

Der Förderantrag ist bis zum unter Punkt 3 genannten Stichtag über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter: <https://foerderportal.bund.de/> **und** Antragsportal des BALM, unter <https://antrag.gbbmdv.bund.de/>) einzureichen. Neben dem in easy-Online automatisch generierten Projektblatt sind die auf [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de), unter Informationen zum Verfahren - Bundesamt für Logistik und Mobilität bereit gestellten Anlagen hochzuladen, die folgende Erklärungen enthalten:

1. Anlage Subventionserheblichkeit
2. Anlage Erklärung zur Einstufung als KMU
3. Anlage „De-minimis“-Erklärung



Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese in schriftlicher Form und mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben eingehen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern.

## 6.2 Auswahl- und Bewertungsverfahren

Die grundsätzliche Förderwürdigkeit wird im Zuge der Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde geprüft und festgestellt. Die Bewertungskriterien für die eingereichten Anträge ergeben sich aus Ziffer 7.3.5 der Richtlinie.

Im Falle einer Bewilligung der Zuwendung wird der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger eine Bescheinigung über die De-minimis-Beihilfe durch die Bewilligungsbehörde ausgehändigt.

## 7 Ansprechpartner und Hinweis

Dies ist ein formloser Förderaufruf auf Grundlage der Richtlinie. Die Bestimmungen der Richtlinie finden auf eingereichte Projektanträge unverändert Anwendung.

Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen zur Richtlinie und zu diesem Förderaufruf ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität als Bewilligungsbehörde.

Telefon: (0221) 5776 5199

E-Mail: [BMMplus@balm.bund.de](mailto:BMMplus@balm.bund.de)

Berlin, den 04. August 2025

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

*B. Britzfeld-Rein*